

mit dem Rechtsvorschlag vielleicht nur die Fälligkeit oder die Eintreibbarkeit der Forderung bestritten werden will, so ergibt sich klar, daß darin nicht die Aufforderung an den Gläubiger erblickt werden darf, unter Androhung des Verlustes des Klagerechts seinen Anspruch innert bestimmter, übrigens sehr kurz bemessener Frist geltend zu machen. Die angefochtene Bestimmung in Art. 26 litt. a des innerrhodischen Zivilprozeßverfahrens erweist sich danach als mit dem eidg. Rechte unvereinbar, und es muß deshalb die einzig auf dieselbe sich stützende Entscheidung des Kantonsgerichts von Appenzell J.-N. aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Appenzell-Innerrhodens vom 20. April 1899 aufgehoben, und die Sache zu neuer Behandlung an die kantonalen Gerichte zurückgewiesen.

32. Urteil vom 29. Juni 1899 in Sachen Gisler gegen Zwysigg.

*Rechtsverweigerung, begangen durch unvollständige Begründung eines Urteils, sowie durch Verletzung klaren Rechtes.
(Folgen der Unterlassung des rechtzeitigen Rechtsvorschlages.)*

A. Am 6. August 1898 erließ das Betreibungsamt Spiringen auf Begehren des Andreas Zwysigg auf Seelisberg an Jakob Gisler in Spiringen einen Zahlungsbefehl für 335 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. August 1898 „wegen Fahrlässigkeit und „widerrechtlicher unbefugter Verwendung eines Weisrind in Ruosalp im Juni 1898 und für gehabte Kosten.“ Am 17. August stellte das Betreibungsamt dem Gläubiger das für diesen bestimmte Doppel des Zahlungsbefehls zurück und mit der unter der Aufschrift Rechtsvorschlag enthaltenen Bemerkung: „Die Schuld wird nicht anerkannt.“ Auf dem Schuldnerdoppel wurde der Rechtsvorschlag nicht verurkundet.

B. Zwysigg lud hierauf den Gisler unter Berufung darauf, daß dieser gegen den Zahlungsbefehl vom 6. August Recht vorgeschlagen habe, vor das Vermittleramt Spiringen mit dem Begehren, es sei der Beklagte gerichtlich zu verhalten, an den Kläger die geforderten 335 Fr. nebst Zins und Kosten zu bezahlen und der daherige Rechtsvorschlag aufzuheben. Die Vermittlung blieb erfolglos und die Sache wurde an das Gericht gewiesen. Vor dem Kreisgericht Uri wiederholte der Vertreter des Zwysigg das vor dem Vermittleramt gestellte Begehren, und begründete dasselbe im wesentlichen folgendermaßen: Der Kläger habe am 21. Juni 1898 zwei Kinder in die Ruosalp gegeben. Der Beklagte sei dort Hirt gewesen. Schon am dritten Tage sei das schönere der beiden Kinder auf der Alp verunglückt. Dies sei auf mangelhafte Aufsicht des Hirten zurückzuführen. Auch habe Gisler von sich aus über das Fleisch verfügt und dabei die Interessen des Klägers vernachlässigt. Der Beklagte sei somit nach Art. 50 u. 51 D.-R. für das Kind ersatzpflichtig. Das Rechtsbegehren sei auch deshalb zu schützen, weil Gisler zu spät, nämlich erst am 17. August, gegen den an ihn erlassenen Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben habe. Der Beklagte bestritt seine Schadenersatzpflicht und bemerkte bezüglich des Rechtsvorschlages, der Kläger habe zu beweisen, daß derselbe verspätet angebracht worden sei; und übrigens sei er gar nicht berechtigt, eine solche Einrede zu erheben.

C. Das Kreisgericht Uri erkannte unterm 22. November 1898: „1. Das klägerische Rechtsbegehren sei zwar als materiell nicht „bewiesen, dagegen als formell begründet erklärt. 2. Der Beklagte „habe 10 Fr. Gerichtsgeld und dem Kläger eine Kostenvergütung „von 50 Fr. zu bezahlen.“ Das Gericht führte aus: Es sei der Beweis, daß der Beklagte durch eine fahrlässige Handlung den Verlust des Kindes des Klägers verursacht habe, nicht erbracht; ebenso erweise sich die klägerische Behauptung, daß der Beklagte eigenmächtig über das Fleisch verfügt habe, als unbegründet; zudem sei durch die Beklagenschaft dargethan, daß sie dem Kläger sofort von dem Verlust des Kindes Kenntnis gegeben habe und daß daraus nicht mehr habe erlöst werden können als tatsächlich gelöst worden sei. Die klägerische Forderung stelle sich insolge dessen als materiell unbegründet dar. Dagegen sei die Behauptung des

Klägers, daß der Rechtsvorschlag verspätet erhoben worden sei, als richtig und bewiesen anzusehen, indem derselbe laut dem klägerischen Zahlungsbefehl erst am 17. August erfolgt zu sein scheine, während die Zustellung schon am 6. August stattgefunden habe; es sei somit eine rechtszerstörliche Frist versäumt worden, weshalb das Begehren als formell begründet erklärt werden müsse. Das Obergericht Uri hat das kreisgerichtliche Urteil, gegen das von beiden Parteien die Appellation ergriffen wurde, am 12. Januar 1899, unter Billigung der Erwägungen der Vorinstanz, in allen Teilen bestätigt und der Beklagtschaft ein Gerichtsgeld von 10 Fr. und eine außerrechtlichen Entschädigung von 15 Fr. auferlegt.

D. Mit Eingabe vom 28. Februar/11. März 1899 stellt Jakob Gisler beim Bundesgericht das Begehren, „es sei das Urteil des Obergerichts Uri vom 12. Januar 1899, soweit es die Zwysfigsche Forderung formell begründet erkläre und soweit dem Gisler Kosten auferlegt werden, eventuell, d. h. sofern diese teilweise Aufhebung nicht zulässig, in allen Teilen aufzuheben und Zwysfig zur Kostenvergütung an Gisler laut beiliegender Note zu verurteilen.“ In tatsächlicher Beziehung wird bemerkt und durch eine nachträglich dem Schuldnerdoppel des Zahlungsbefehls vom 6. August beigelegte Bescheinigung des Betreibungsamtes belegt, daß Gisler schon am 8. August Rechtsvorschlag erhoben hat. In rechtlicher Beziehung ruft der Rekurrent den Art. 4 der B.-V. an, indem er darzuthun sucht, daß die formelle Zusprechung der Forderung auf einem gesetzwidrig und willkürlich konstruierten Thatbestand beruhe und als eine Rechtsverweigerung betrachtet werden müsse, um so mehr, als die materielle Unbegründetheit der Forderung vom Gerichte selbst anerkannt worden sei.

E. Der Rekursbeklagte stellt den Antrag, es sei der Rekurs formell und materiell als unbegründet abzuweisen. In formeller Beziehung scheint geltend gemacht werden zu wollen, Gisler hätte gegen das obergerichtliche Urteil zunächst Kassationsbeschwerde bei der kantonalen Kassationsinstanz oder Revision verlangen sollen. In der Sache werden die Ausführungen der Rekurrenten durchwegs als unzutreffend hingestellt.

F. Der Instruktionsrichter fragte das Obergericht Uri an, welche Bedeutung und Wirkungen nach dortiger Gesetzgebung einem Urteil zukommen, das ein Rechtsbegehren als formell be-

gründet erklärt; ob dasselbe einem definitiven Endurteile gleichstehe oder worin es sich von einem solchen unterscheide. Das Obergericht antwortete, daß das Urteil ein Haupturteil sei, das sich in seiner Bedeutung und Wirkung laut den gesetzlichen Bestimmungen durch nichts von einem definitiven Endurteil unterscheide; dasselbe sei, wie dieses, rechtskräftig und vollstreckbar, sofern nicht eine Revision oder Kassation erfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch das Urteil vom 12. Januar 1899 ist, wie nach dem vom Obergericht eingeholten Bericht nicht mehr zweifelhaft sein kann, über den Anspruch des Klägers endgültig abgesprochen worden, und es wurde damit nicht etwa bloß dem Kläger für seine Forderung Rechtsöffnung erteilt. Die eigentümliche Fassung des Dispositivs, daß das Rechtsbegehren zwar als materiell nicht bewiesen, dagegen als formell begründet erklärt werde, weist somit bloß auf die Motive der Entscheidung hin, die man in summarischer Form zu wiederholen für gut fand; und sie benimmt derselben den Charakter eines die Streitsache definitiv erledigenden Urteils nicht.

2. Die Kassationsbeschwerde und das Revisionsbegehren (§§ 66 ff. der Zivilprozessordnung für den Kanton Uri) sind außerordentliche Rechtsmittel, die nur unter den vom Gesetze speziell normierten Voraussetzungen ergriffen werden können. Es ist nun nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, daß wegen Verletzung des Grundgesetzes der Gleichheit vor dem Gesetz, bezw. wegen materieller Rechtsverweigerung (Art. 4 der B.-V.) die Kassation oder Revision bei den betreffenden kantonalen Instanzen angebeht werden könne. Es darf deshalb das Eintreten auf den Rekurs nicht wegen Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges abgelehnt werden.

3. Das angefochtene Urteil beruht auf dem Gedanken, daß der Rekurrent dadurch, daß er nicht rechtzeitig gegen den Zahlungsbefehl des Rekursbeklagten Recht vorgeschlagen, einen neuen Schuldgrund geschaffen habe, der zu seiner Verurteilung führen müsse ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Begründetheit des Anspruchs. Dieser Standpunkt ist nun aber in dem angefochtenen Urteile in keiner Weise rechtlich zu begründen auch nur versucht worden. Es wird einfach die Thatfache konstatiert, und zwar

gestützt auf sehr wenig schlüssige Indizien und ohne genügende Untersuchung des Sachverhalts, daß nicht rechtzeitig Recht vorgebracht worden sei. Über die rechtliche Seite der Sache dagegen, d. h. darüber, ob, inwieweit und aus welchen Gründen dem unbestritten gebliebenen Zahlungsbefehl eine Bedeutung für das materielle Rechtsverhältnis beizumessen sei, fehlt jegliche Ausführung. Hierin liegt eine Lücke in den Urteilen der kantonalen Instanzen, die schon an sich zu ihrer Aufhebung führen müßte, da es als eine Rechtsverweigerung bezeichnet werden muß, wenn ein Urteil nicht zu Ende geführt und in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Dazu kommt, daß die Urner Gerichte, wenn sie der sich bietenden Rechtsfrage näher getreten wären, ohne Verletzung klaren Rechts nicht zu ihrem Urteil hätten gelangen können. In der That hat ja der Umstand, daß der Schuldner gegen einen Zahlungsbefehl nicht rechtzeitig Widerspruch erhebt, nur zur Folge, daß die Betreibung fortgesetzt werden kann, während in jener Säumnis allein eine Anerkennung der Schuld, oder der Thatbestand für die Entstehung eines neuen Anspruchs nicht erblickt werden kann. Es ergibt sich dies klar daraus, daß dem Schuldner, der den Rechtsvorschlag unterlassen hat oder dessen Rechtsvorschlag durch Rechtsöffnung beseitigt worden ist, und welcher infolgedessen eine Nichtschuld bezahlte, das Recht der Rückforderung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Zahlung zusteht (s. Art. 86 des eidg. Betreib.-Ges.). Dieses ihm durch das Gesetz garantierten Rechts ginge der Schuldner verlustig, wenn die bloße Thatfache der Nichterhebung oder der verspäteten Erhebung eines Rechtsvorschlages als Anerkennung der Schuld angesehen werden wollte. Auch aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Die Aufhebung ergreift natürlich das Urteil in seiner Gesamtheit; eine Scheidung nach der formellen und materiellen Seite hin ist nicht möglich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das angefochtene Urteil des Obergerichts Uri vom 12. Januar 1899 aufgehoben.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

33. Urteil vom 19. April 1899 in Sachen
Kopp gegen Thurgau.

Rückforderung bezahlter Steuern kann nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses verlangt werden.

A. Jakob Kopp, Buchhalter in Olten, hat, als er im Jahre 1892 aus seinem Heimatkanton Thurgau wegzog, sein 14,000 Fr. betragendes Vermögen einer Tante von ihm, Lisette Heß in Uttweil (Thurgau), in Verwahrung gegeben. Letztere bezahlte seither für dieses Vermögen bis und mit dem Jahre 1897 der Gemeinde Uttweil und dem Kanton Thurgau Steuern im Gesamtbetrage von 449 Fr. 40 Cts. Davon entfallen 137 Fr. 20 Cts. auf die Jahre 1892 und 1893, während welcher sich Kopp in Bern aufhielt, ohne hier besteuert worden zu sein, und 312 Fr. 50 Cts. für die Zeit auf 1. Januar 1894, von wo an Rekurrent sein Domizil in Olten hatte. Anlässlich seiner im Oktober 1898 stattgefundenen Verehelichung bekam die Steuerbehörde Olten Kenntnis von seinem Vermögensbesitze und verlangte nun von ihm die Steuer von obgenanntem Zeitpunkt seiner Niederlassung an.

B. Kopp, welcher diese Steuerforderung der Gemeinde Olten als begründet anerkennt, verlangte nunmehr von seiner Heimatgemeinde Uttweil die Rückzahlung des ob erwähnten Betrages von 312 Fr. 50 Cts., wurde aber mit seinem Begehren unterm 9. Dezember 1898 abgewiesen, immerhin mit der Bemerkung, daß er vom Tage seiner Beschwerdeführung an von jeder weiteren Steuer entlastet sei. Auf erhobene Beschwerde hin entschied auch der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterm 27. Januar 1899 sein Gesuch in abweisendem Sinne, indem er zur Begründung ausführt:

Es könne im vorliegenden Falle von Doppelbesteuerung aus dem Grunde nicht gesprochen werden, weil die Steuer von dem Rekurrenten in Uttweil nicht gefordert worden, sondern er sich